



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47593

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
8,5 J x 18 H2

Typ: VI 858

Inhaber der ABE  
und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH  
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 47593**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47593

Die ABE Nr. 47593 erstreckt sich auf die Sonderräder 8,5 J x 18 H2, Typ VI 858, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring und/oder Adapterscheibe					
1	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.30.05.C	56,1	760	2100	100/5	40
2	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.35.05.E	57,1	760	2100	100/5	35
3	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.30.08.J	60,1	760	2100	108/5	40
4	VI 858.70.B1 ET70	ADYM9 – Ø72.6 x Ø63.4 Adapter: ADS.30.08.Y	63,4	760	2100	108/5	40
5	VI 858.70.B1 ET70	ADYM2 – Ø72.6 x Ø65.1 Adapter: ADS.35.08.Y	65,1	760	2100	108/5	35
6	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.30.08.M	65,1	760	2100	108/5	40
7	VI 858.70.B1 ET70	ADYM5 – Ø72.6 x Ø67.1 Adapter: ADS.30.08.Y	67,1	760	2100	108/5	40
8	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.40.09.M	65,1	760	2100	110/5	30
9	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.27.09.M	65,1	760	2100	110/5	43
10	VI 858.70.B1 ET70	ohne Ring / ohne Adapter	70,0	760	2100	112/5	70
11	VI 858.70.B1 ET70	ADYM6 – Ø72.6 x Ø57.1 Adapter: ADS.40.10.Y	57,1	760	2100	112/5	30
12	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.30.10.E	57,1	760	2100	112/5	40
13	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.40.10.O	66,6	760	2100	112/5	30
14	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.30.10.O	66,6	760	2100	112/5	40
15	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.25.10.O	66,6	760	2100	112/5	45
16	VI 858.70.B1 ET70	ADYM14 – Ø72.6 x Ø56.1 Adapter: ADS.30.12.Y	56,1	760	2100	114,3/5	40
17	VI 858.70.B1 ET70	ADYM8 – Ø72.6 x Ø60.1 Adapter: ADS.30.12.Y	60,1	760	2100	114,3/5	40
18	VI 858.70.B1 ET70	ADYM1 – Ø72.6 x Ø64.1 Adapter: ADS.30.12.Y	64,1	760	2100	114,3/5	40
19	VI 858.70.B1 ET70	ADYM3 – Ø72.6 x Ø66.1 Adapter: ADS.40.12.Y	66,1	760	2100	114,3/5	30
20	VI 858.70.B1 ET70	ADYM3 – Ø72.6 x Ø66.1 Adapter: ADS.30.12.Y	66,1	760	2100	114,3/5	40
21	VI 858.70.B1 ET70	ADYM4 – Ø72.6 x Ø66.5 Adapter: ADS.30.12.Y	66,6	760	2100	114,3/5	40
22	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.40.12.P	67,1	760	2100	114,3/5	30
23	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.35.12.P	67,1	760	2100	114,3/5	35
24	VI 858.70.B1 ET70	ADYM5 – Ø72.6 x Ø67.1 Adapter: ADS.30.12.Y	67,1	760	2100	114,3/5	40
25	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.35.13.R	70,2	760	2100	115/5	35



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47593

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring und/oder Adapterscheibe					
26	VI 858.70.B1 ET70	ADYM5 – Ø72.6 x Ø67.1 Adapter: ADS.35.14.Y	67,1	760	2100	120/5	35
27	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.55.14.Y	72,6	760	2100	120/5	15
28	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.35.14.Y	72,6	760	2100	120/5	35
29	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.50.14.W	74,1	760	2100	120/5	20
30	VI 858.70.B1 ET70	Adapter: ADS.40.20.T	71,6	760	2100	127/5	30

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55000109 (1.Ausfertigung) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.**

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 26.02.2009 festgehaltenen Angaben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

4

Nummer der ABE: 47593

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 02.04.2009

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. 55000109 (1.Ausfertigung)



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 47593

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.